Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Oskar-Schlemmer-Straße 11 . 80807 München

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Stiftungsaufsicht –
zu Hd. ……..
Postfach 100 842
31108 Hildesheim

per E-Mail: stiftungsaufsicht@arl-lw.niedersachsen.de

Datum: **15. Januar 2024**
Sachbearbeiter: **Dr. Erich Theodor Barzen**
Telefon: **0163 – 7580 301**
E-Mail: **e.barzen@solidaris.de**

Antrag auf Anerkennung der Stiftung bürgerlichen Rechts FUNDATIO mit dem Rechtssitz in Hannover

Sehr geehrte Frau ……..,

ich beziehe mich auf unser heutiges Telefonat und den vorangegangenen Schriftverkehr. Hiermit stelle ich im Namen der Stiftergemeinschaft den Antrag auf Anerkennung der Stiftung bürgerlichen Rechts „FUNDATIO“ mit dem Sitz in Hannover. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung durch Dr. Mecking und Dr. Fritz versichere ich anwaltlich.

Im Hinblick auf die ausführliche Erläuterung im Schreiben von Dr. Fritz vom 7. März 2023 verzichte ich auf weitere Ausführungen zur Gestaltung der Satzung. Hinweisen möchte ich lediglich darauf, dass der Stiftungszweck gegenüber der Vorfassung der Satzung enger gefasst ist. Fördernde Tätigkeit gehört nicht mehr zum Stiftungszweck. Im Übrigen ist die Satzung bis auf eine redaktionelle Glättung unverändert.

Rechtsanwälte

Köln
Dr. Axel Stephan Scherff [1]
Dr. Severin Strauch
Dr. Dirk Neef [2]
Micaela Speelmans, LL.M. [6]
Holger Salentin [1), 3), 7)]
Martin Wohlgemuth, LL.M. [4]
Ines Martenstein, LL.M. [4]
Sven Schiffner [1]
Christian Klein [2]
Agnieszka Kreutzberg, LL.M. [4]
Florian Frick, LL.M.
Dr. Holger Schwarz [1), 5)]

Berlin
Thomas Hamprecht, M.B.L. [8]
Frank Utikal, LL.M. [1), 3), 9)]

Freiburg
Justus Kampp
Philipp Müller

Hamburg
Sigrun Mast, Maître en Droit [1), 11)]

München
Karsten Stecker
Dr. Benjamin Roßkopf, LL.M.
Dr. Erich Th. Barzen, LL.M., MBA

Münster
André Spak, LL.M. [1), 2), 7), 8), 10)]
Alexander Gottwald, EMBA [8]
Simone Scheffer [10), 12)]
Karsten Schulte [1), 10)]
Agnes Lisowski [8]

Stuttgart
Wolfgang Reinhart [10]

[1] Fachanwalt für Steuerrecht
[2] Fachanwalt für Arbeitsrecht
[3] Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
[4] Fachanwalt für Medizinrecht
[5] Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
[6] Dipl.-Kauffrau
[7] Mediator
[8] Zertifizierter Datenschutzbeauftragter
[9] Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
[10] Steuerberater
[11] Zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA)
[12] Zertifizierte Beraterin für Steuerstrafrecht

Da auch Sie sich schon inhaltlich positioniert haben (7. Juli 2024), verzichte ich auf das Recht zur Anhörung und bitte vielmehr unmittelbar um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid.

Beziehungspunkte zu Hannover gibt es (nur aber immerhin) insoweit, als Hannover meine Geburtsstadt ist und die §§ 80 – 88 BGB in Hannover (wie in jeder anderen Stadt) anwendbar sind. Der Verwaltungssitz der FUNDATIO wird außerhalb Niedersachsens liegen.

Den Antrag auf Bestätigung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit haben wir parallel gestellt. Da wir bereits für die ursprüngliche Fassung der Satzung eine positive Rückmeldung des Finanzamtes haben, gehen wir hier von einer ebensolchen Antwort aus. (Das dennoch bestehende Restrisiko zu den Kosten nehmen wir in Kauf.)

Uns ist bewusst, dass der vorliegende Antrag vielfältige Besonderheiten aufweist und deshalb mit einem erhöhten Arbeitsaufwand für Sie verbunden sein dürfte. Deshalb danken wir bereits im Vorfeld für Ihre Bemühungen um eine sachgerechte Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Theodor Barzen

In Anlage übersende ich: :

1. Stiftungsgeschäft vom 30. Dezember 2023 / 1. und 5. Januar 2024
2. Satzung (Bestandteil des Stiftungsgeschäfts
3. Erläuterndes Schreiben vom 7. März 2023 zur Satzung
4. Prognoserechnung vom 2. März 2023, welche unverändert Bestand hat.

Stiftungsgeschäft

FUNDATIO

Hiermit errichten wir,

1. Rechtsanwalt **Dr. Erich Theodor Barzen**, wohnhaft Augsburgerstraße 9, 80337 München

2. Rechtsanwalt **Dr. Stefan Fritz**, geschäftsansässig Burgerfeld 9a, 85570 Markt Schwaben, und

3. Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking**, geschäftsansässig Institut für Stiftungsberatung, Eisenacher Straße 29a, 10781 Berlin;

als Stifter

eine Stiftung des bürgerlichen Rechts als Verbrauchsstiftung, die den Namen **FUNDATIO** führen soll.

Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist die Satzung, die Bestimmungen über den Zweck, Namen, Sitz und die Bildung des Vorstands der Stiftung enthält.

Als Vermögen werden der Stiftung zunächst insgesamt 10.000 € (zehntausend Euro) gewidmet, darunter:

1. Barvermögen in Höhe von 5.000 €, welches der Stiftung vom Stifter zu 1. zugewendet wird;
2. Barvermögen in Höhe von 2.000 €, welches der Stiftung vom Stifter zu 2. zugewendet wird;
3. Barvermögen in Höhe von 3.000 €, welches der Stiftung vom Stifter zu 3. zugewendet wird.

Das Stiftungsvermögen ist einen Monat nach Zugang der Anerkennung fällig. Es kann in jährlichen Raten zu zehn gleichen Anteilen über die Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, übertragen werden.

Mitglieder des Vorstandes sind die drei Stifter; Dr. Erich Theodor Barzen ist Vorsitzender. Er lädt unverzüglich nach Zugang der Anerkennung zu einer konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein.

München, den 1. Januar 2024

Dr. Erich Theodor Barzen

Markt Schwaben, den 30.12.2023

Dr. Stefan Fritz

Berlin, den 5.1.2024

Dr. Christoph Mecking

Satzung

der Stiftung FUNDATIO

Präambel

Zum 1. Juli 2023 trat eine umfassende bundeseinheitliche Regelung für zentrale Bereiche des Stiftungsrechts in Kraft. Damit wird die Möglichkeit einer einheitlichen Rechtsentwicklung eröffnet. Viele Fragen lässt der Gesetzgeber offen und überantwortet sie der Praxis der Stiftungen, Verwaltung und Rechtsprechung.

FUNDATIO (Sitz: Hannover) setzt sich zum Ziel, zu mehr Rechtssicherheit, einer beschleunigten Weiterentwicklung des Stiftungsrechts und seiner einheitlichen Anwendung sowie zu Transparenz in der Handhabung bei den Stiftungsbehörden der Länder im Wettbewerb der Standorte beizutragen, um so die Freiheit der Stiftenden zu stärken, die Stiftung als dynamisches und flexibles Instrument gemeinnützigen Engagements weiterzuentwickeln und Nutzen für alle Beteiligten und die Allgemeinheit zu schaffen.

§ 1

Grundlagen

(1) Die Stiftung führt den Namen FUNDATIO.

(2) FUNDATIO hat ihren Rechtssitz in Hannover. Der Verwaltungssitz wird anhand der tatsächlichen Gegebenheiten vom Vorstand bestimmt; er ist zusätzlicher allgemeiner Gerichtsstand. Die Begründung eines Sitzes im Ausland ist ausgeschlossen.

(3) FUNDATIO ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, errichtet als Verbrauchsstiftung auf einen Zeitraum von 10 Jahren ab ihrer Entstehung. Sie kann in eine Stiftung umgewandelt werden, die auf unbestimmte Zeit besteht.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht der Vorstand ein abweichendes Geschäftsjahr festlegt.

(5) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der FUNDATIO ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Stiftungsrechts.

(2) FUNDATIO verwirklicht ihren Satzungszweck durch schöpferische und forschende Arbeit. FUNDATIO sucht in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise nach neuen Erkenntnisse und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich, indem sie

a) stiftungsbehördliche und gerichtliche Entscheidungen zum Stiftungsrecht herbeiführt und veröffentlicht;

b) stiftungsbehördlicher und gerichtlicher Entscheidungen in juristischen und sonstigen Fachpublikationen analysiert und kommentiert,

c) die Stifter- und Stiftungsfreundlichkeit zwischen Ländern und zwischen Behörden vergleicht,

d) Modelle zur Verbesserung von Dynamik und Flexibilität von Stiftungen erarbeitet,

e) auf einschlägigen Veranstaltungen zum Stiftungsrecht referiert.

(3) Bei ihrer Tätigkeit arbeitet FUNDATIO mit steuerbegünstigten Stiftungen und Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung ihres Stiftungszwecks dient.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 Abs. 1. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4

Vermögensanlage der Verbrauchsstiftung

(1) Das Vermögen einschließlich eventueller nachträglicher Zuwendungen ist so anzulegen, dass FUNDATIO ihre Zwecke (bis zu ihrer Auflösung) aus Vermögenserträgen und Verbrauch bestmöglich erfüllen kann. Bei der Vermögensanlage sind Kriterien der ethischen Nachhaltigkeit

nach Maßgabe der Grundsätze guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als gleichwertige Anlageziele zu berücksichtigen.

(2) Der Vorstand hat das Vermögen der Stiftung, welches nach Vollendung des neunten Jahres vorhanden ist, erforderlichenfalls durch verstärkte Aktivitäten im Sinne des § 2 Abs. 2 für den Stiftungszweck einzusetzen. Am Ende des zehnten Jahres soll nur so viel Vermögen vorhanden sein, wie für die Abwicklung erforderlich ist.

§ 5

Organe

(1) Einziges Organ der Stiftung bei Errichtung ist der Vorstand.

(2) Er kann Anstellungs- und Honorarverhältnisse begründen, Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen oder eine Geschäftsführung für die laufende Verwaltung berufen, die ehrenamtlich, angestellt oder freiberuflich als besonderer Vertreter der Stiftung tätig ist. Es kann dafür eine angemessene Vergütung vorgesehen werden, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies erlaubt und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies rechtfertigt.

(3) Der Vorstand kann ein weiteres Organ einsetzen und auflösen und hat dazu die Satzung zu ändern. Er legt den Namen, die Anzahl der Mitglieder, das Verfahren zu deren Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben und Befugnisse des weiteren Organs fest. Insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse können dem weiteren Organ befristet oder unwiderruflich übertragen werden:

- Fachliche Beratung bei der Aufgabenerfüllung der Stiftung
- Anlageentscheidungen und Erlass von Anlagerichtlinien
- Kontrolle der Geschäftsführungstätigkeit des Vorstandes
- Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung bei der Gewinnung von Förderern

(4) Die Doppelmitgliedschaft in Vorstand und dem weiteren Organ ist ausgeschlossen. Falls dem weiteren Organ das Recht zur Ernennung, Abberufung oder Kontrolle des Vorstandes übertragen wird, ist die Auflösung des Organs allein durch den Vorstand ausgeschlossen. Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beider Organe geändert werden.

(5) Das Beschlussverfahren für den Vorstand und ein weiteres Organ wird durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt, die ein Zweitstimmrecht des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit enthalten muss sowie Bestimmungen insbesondere zu

- Form, Verfahren und Fristen der Einladung
- Arten der Beschlussfassung
- Protokoll
- Abstimmungen
- Geschäftsverteilung.

Hilfsweise gelten die Regelungen des § 28 BGB.

(6) Die Haftung der Mitglieder der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. FUNDATIO kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.

(7) Die Mitglieder der Organe können Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen oder eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, für ihren Einsatz erhalten, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen. Voraussetzung dafür ist eine allgemeine Regelung, die der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes und – soweit eingesetzt – der Zustimmung des weiteren Organs mit einfacher Mehrheit bedarf.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und gegebenenfalls weiteren natürlichen Personen. Der Vorstand legt die Anzahl seiner Mitglieder fest und bestimmt den Vorsitzenden.

(2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestimmt worden. Seine weiteren Mitglieder werden vom Vorstand kooptiert.

(3) Das Mandat besteht drei Jahre ab Anerkennung für die Stifter bzw. ab Kooptation für die übrigen Mitglieder. Es verlängert sich für Stifter um weitere drei Jahre, wenn diese bis spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit gegenüber der Stiftung in Textform ihren Willen zur Verlängerung erklären. Kooptierte Mitglieder bedürfen für die Verlängerung ihrer Amtszeit einer erneuten Kooptation. Der Vorsitzende bleibt unbeschadet Satz 2 bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

(4) Mitglieder können auch ohne wichtigen Grund abberufen werden. Der Beschluss muss von allen anderen Mitgliedern gefasst werden. Ein Stifter kann nicht abberufen werden.

(5) Der Vorsitzende vertritt FUNDATIO allein. Die weiteren Mitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

§ 7

Satzungs- und Zweckänderungen

(1) Der Vorstand kann die Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern, wenn die Änderungen zur Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben sachdienlich erscheinen. Die Änderungen sollen insbesondere Dynamik, Flexibilität und öffentliche Wahrnehmung der Stiftung weiter stärken.

(2) Prägend für FUNDATIO sind Name und Zweck der Stiftung. Der Sitz und die Dauer der Stiftung, die Art der Zweckverwirklichung, die Bestimmungen zur Vermögensanlage und zum Erhalt des Grundstockvermögens prägen FUNDATIO nicht.

(3) Die prägenden Bestimmungen der Stiftungsverfassung können mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes geändert werden, wenn eine solche Änderung der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.

(4) Der Stiftung kann ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck kann erheblich beschränkt werden, wenn nach Überzeugung des Vorstands der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann und die Aussicht besteht, dass FUNDATIO den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.

§ 8

Umwandlung in eine auf unbestimmte Zeit bestehende Stiftung

(1) Der Vorstand kann FUNDATIO in eine Stiftung umwandeln, die auf unbestimmte Zeit besteht, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint. Für die notwendige Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.

(2) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks erscheint beispielsweise gesichert, wenn die durchschnittlichen Aufwendungen der Stiftung der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr der Umwandlung durch die voraussichtlichen jährlichen Erträge aus einer verbindlich zugesagten Vermögensausstattung gedeckt wären.

§ 9

Vermögensanlage der Stiftung

(1) Für den Fall, dass die Stiftung über ein Grundstockvermögen verfügt, ist es im Interesse des dauernden Bestands und des nachhaltigen Wirkens der Stiftung zusammen mit dem sonstigen Vermögen wirtschaftlich zu verwalten. Die Anlage des Vermögens soll auf Sicherheit, Ertragsstärke und Wertsteigerung gerichtet sein, neben einer finanziellen nach Möglichkeit auch eine Rendite im Sinne des Stiftungszwecks („Mission Investing“) erzielen und nicht gegen ethische Standards verstoßen. § 4 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(2) FUNDATIO darf zu Gunsten der ethischen Nachhaltigkeit Renditenachteile und/oder erhöhte Risiken hinnehmen.

(3) FUNDATIO darf das Risiko temporärer Vermögenseinbußen innerhalb eines Anlagehorizonts von sieben Jahren in Kauf nehmen, sofern eine Erholung bis zum Ende des Anlagehorizonts gewährleistet erscheint. Der Vorstand kann eine Verlängerung des Anlagehorizonts beschließen.

(4) Der Vorstand darf das Risiko temporärer Vermögenseinbußen nach Absatz 3 auch dann in Kauf nehmen, wenn dadurch das Reinvermögen vorübergehend geringer als das zu erhaltende Vermögen (vgl. § 10) sein könnte.

(5) Die Entscheidung über die Vermögensanlage liegt im Ermessen des Vorstands. Das Stiftungsvermögen kann vollständig oder in Teilen aus Aktien bestehen. Das Nähere regelt eine Anlagerichtlinie.

§ 10
Erhalt des Grundstockvermögens

(1) Nach Umwandlung in eine auf unbestimmte Zeit bestehende Stiftung erstellt FUNDATIO jährlich eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Die einzelnen Gegenstände des Grundstockvermögens können umgeschichtet werden.

(3) Auf der Passivseite der Bilanz wird ein Grundstockkapital ausgewiesen. Die Höhe des Grundstockkapitals ergibt sich aus der Summe der Werte, die bei der bilanziellen Ersterfassung von Gegenständen des Grundstockvermögens angesetzt werden.

(3) Der ungeschmälerte Vermögenserhalt ist gegeben, wenn das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital der Stiftung abzüglich der Posten, die einer aufwandswirksamen internen Zweckbindung unterliegen (z. B. Projektrücklagen), mindestens so groß ist wie das Grundstockkapital.

§ 11
Statusänderung

(1) Für die Zulegung und Zusammenlegung der Stiftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht erforderlich ist.

(2) Bei Auflösung der Stiftung soll ihr Zweck unter Aufgabe der Rechtsfähigkeit in einer unselbstständigen Stiftung dauernd und nachhaltig weiter verwirklicht werden.

DR. STEFAN FRITZ
RECHTSANWALT

RA Dr. Stefan Fritz Burgerfeld 9a 85570 Markt Schwaben

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Stiftungsaufsicht
Bahnhofsplatz 3-4

31134 Hildesheim

Per E-Mail: stiftungsaufsicht@arl-lw.niedersachsen.de

Burgerfeld 9a
85570 Markt Schwaben

Tel.: +49 177 3433452
Mail: kanzlei.fritz
@gmail.com

MARKT SCHWABEN,
7. März 2023

Geplante Stiftung Fundatio
Hier: Prüfung der Anerkennungsfähigkeit

Sehr geehrter Damen und Herren,

eine Gruppe von Stiftungsberatern hat sich entschlossen, eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung zu errichten, die der Weiterentwicklung des Stiftungsrechts, der Stärkung der Freiheit der Stiftenden und der Verbreitung der Stiftungsidee gewidmet ist.

Die Stiftergemeinschaft besteht aus

- Rechtsanwalt Dr. Erich Theodor Barzen (München), Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- Rechtsanwalt Dr. Stefan Fritz (München), Geschäftsführer mehrerer Stiftungen
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking (Berlin), geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber des Fachmagazins Stiftung&Sponsoring

Alle verfügen über anwaltliche Beratungserfahrung, haben umfangreich zum Stiftungsrecht publiziert und nehmen bzw. nahmen Organfunktionen in Stiftungen wahr.
Der Unterzeichner ist bevollmächtigt, mit Ihnen zum Zwecke der Vorprüfung Kontakt aufzunehmen. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.
Hiermit übersende ich Ihnen die Entwürfe der Gründungsdokumente mit der Bitte, diese vorab hin-sichtlich ihrer Anerkennungsfähigkeit zu prüfen.

Die Stiftung soll zum 01.07.2023 anerkannt werden. Bei der Gestaltung von Stiftungsgeschäft und -satzung haben wir uns daher am neuen Stiftungsrecht

orientiert. Die Entwürfe weichen insofern in Teilen von den bisherigen Üblichkeiten ab. Es ist ein Anliegen, die Texte auf das Wesentliche zu konzentrieren und knapp zu formulieren. Soweit im Folgenden Vorschriften des BGB erwähnt sind, handelt es sich um Bestimmungen der neuen Fassung.

Ziel ist nicht, die Anerkennungsfähigkeit der Stiftung nach allen vertretenen Rechtsauffassungen zu garantieren. Vielmehr streben wir an, die Stifterfreiheit vollumfänglich auch dort auszuschöpfen, wo Streitfragen bestehen. Aufgrund der Streichung der im Referentenentwurf noch vorgesehenen Satzungsstrenge (§ 83 Abs. 2 RefE) sind die Stifter überzeugt, dass Satzungsbestimmungen, die das Gesetz nicht ausdrücklich ausschließt, bereits auf einfachgesetzlicher Ebene grundsätzlich zulässig sind. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ergibt sich dies ohnehin daraus, dass jeder Eingriff in die grundrechtlich geschützte Stifter- und Stiftungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 19 Abs. 3 GG) einer Rechtfertigung bedarf. Einschränkende Normen sind im Zweifel deshalb so auszulegen, dass diese Freiheit so weit als möglich zur Geltung kommt.

Zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts ist der bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommene Wille des Stifters (vgl. § 83 Abs. 2 BGB) so präzise feststellbar wie zu keinem anderen Zeitpunkt. Ein Rückgriff auf seinen mutmaßlichen Willen ist deshalb nicht notwendig. Der Achtung des Stifterwillens als oberster Richtschnur für die Stiftungsorgane und die zuständigen Behörden kommt daher eine umso größere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund sind wir davon überzeugt, dass
- die Bestimmungen des Stiftungsgeschäfts den Anforderungen des § 81 Abs. 1 bis 3 BGB genügen,
- die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert ist,
- die Stiftung nicht das Gemeinwohl gefährdet und
- sie deshalb anzuerkennen ist (§ 82 BGB).

Die Stiftenden sehen in der Errichtung von Fundatio die Chance, Klärungen herbeizuführen, die der Rechtssicherheit und damit auch der Rechtsstaatlichkeit dienen. Dieses Ziel ist nicht durch Diskussionen in der stiftungsrechtlichen Literatur zu erreichen, sondern nur durch das Herbeiführen behördlicher und - falls notwendig auch - gerichtlicher Entscheidungen. Rechtssicherheit beschleunigt Prozesse im Interesse aller Beteiligten. Den Nutzen sollen alle Rechtsanwenden – auch die Stiftungsbehörden - haben. Deshalb ist vorgesehen, die Entscheidungen in der Fachliteratur zu publizieren.

Fundatio soll zunächst als Verbrauchsstiftung errichtet werden. Das Stiftungsgeschäft eröffnet aller-dings die Möglichkeit, die Stiftung später in eine Dauerstiftung umzugestalten, sofern die Vorausset-zungen des § 82 S. 1 BGB gegeben sind. Diese Entwicklungsmöglichkeit ist ein wichtiges Anliegen der Praxis.
Die Stiftung kann fördernd und operativ tätig sein. Der Mittelbedarf wird als gering eingeschätzt, weil die Tätigkeit durch die Stifter und ihre Netzwerke bis

auf Weiteres unentgeltlich wahrgenommen wird. Die Stiftung wird zunächst nur ein einziges Organ, den Vorstand, haben, dem zunächst die Stifter an-gehören. Die Erweiterung um ein zweites Organ ist in der Satzung angelegt.

Besondere Aufmerksamkeit richten die Stifter darauf, Flexibilität und Dynamik in der Entwicklung der Stiftung sicherzustellen. Sie soll mit der Zeit gehen. Aus diesem Grund messen sie den Vorschriften zu Änderungen von Satzung und Status (Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung) besondere Bedeutung bei.

Die Stifter streben die Steuerbegünstigung der Stiftung nach §§ 51 ff. AO an. Sie werden nach Anerkennung der Stiftung einen entsprechenden Antrag stellen. Ihr Wille, die Stiftung zu errichten, ist unabhängig von der Gemeinnützigkeit, welche keine zwingende Vorfrage für die Anerkennung ist.

Zu Ihrer erleichterten Prüfung möchten wir einige Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen geben.

I. Stiftungsgeschäft

Das Stiftungsgeschäft (Anlage 1) konzentriert sich auf die durch § 81 Abs. 1 BGB vorgesehenen Bestimmungen. Selbstverständlich sind die Stifter genannt und zur besseren Handhabung der Name und Sitz der Stiftung.

Auf Basis des gewidmeten Vermögens erscheint die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung gesichert. Bereits durch das Anerkennungsverfahren entstehen Vorwirkungen für die Zweckerfüllung im Hinblick auf § 2 Abs. 2 a) der Satzung. Die Stifter erwarten ein deutliches Echo auf die behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen und werden als Vorstände ihrerseits dazu beitragen. Dadurch verwirklicht Fundatio ihren Zweck hinsichtlich § 2 Abs. 2 b) und c) der Satzung). Die Bescheide und Judikate dürften Eingang in die einschlägigen Kommentare finden, so dass die Zweckerfüllung bereits dadurch dauernd und nachhaltig sein wird. Die Höhe der Vermögensausstattung wirft deshalb nicht die Frage auf, ob sie ausreichende Erträge für die Zweckerfüllung erwarten lässt. Die Stifter meinen, dass im Anerkennungsverfahren keine höhere Summe gefordert werden kann, als für die Zweckerfüllung zwingend erforderlich ist.

Das gewidmete Vermögen kann der Stiftung in Raten übertragen werden. Die Zahlungszeitpunkte sind ausreichend für die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung der Verbrauchsstiftung. Dies ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Prognoserechnung. Eine Vorhaltung von Liquidität, die zur Zweckerfüllung nicht erforderlich ist, verlangt das Gesetz nicht.

Freilich wird sich Fundatio um Zuwendungen Dritter bemühen, um über die obigen Aktivitäten hinaus-gehend Stipendien vergeben und weitere Maßnahmen entsprechend der Verwirklichungsbeispiele nach § 2 Abs. 2 Abs. d) bis h) durchführen zu können. Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des

Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 der Satzung ist jedoch auch ohne diese zusätzlichen Maßnahmen gegeben.

II. Satzung

Die Präambel skizziert Anlass und Vision der Stiftung. Sie mag Hilfen zur späteren Auslegung der Satzung geben.

§ 1 Grundlagen

Der „Kopfparagraph“ stellt einführend wesentliche Merkmale der Stiftung heraus. Neben dem statuarischen Sitz ist in Absatz 2 der Verwaltungssitz genannt. Er kann anhand wechselnder tatsächlicher Verhältnisse verändert werden. Einer Normierung diesbezüglicher Parameter in der Satzung bedarf es nicht. Der Wegzug ins Ausland ist ausgeschlossen (vgl. § 83a BGB).
Absatz 3 legt die Zeit, für die die Verbrauchsstiftung errichtet wird, auf zehn Jahre fest. Eröffnet wird die Option, die Verbrauchsstiftung in eine Dauerstiftung zu überführen, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4 Vermögen

Absatz 2 stellt den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens sicher (vgl. § 82 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

§ 5 Organe

Abs. 2
Die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers kommt in Betracht, wenn erhebliche Spenden eingehen oder die Stiftung in eine Dauerstiftung umgewandelt wird.

Abs. 3
Nach Auffassung der Stifter unterfällt die Einsetzung eines weiteren Organs § 85 Abs. 3 BGB. § 5 Ab-satz 3 hat deshalb klarstellenden Charakter.

Abs. 4
Die Befugnis des Vorstands, ein weiteres Organ einzusetzen, findet seine Schranken in § 5 Abs. 4 und Abs. 7 S. 2. Diese Bestimmungen beschränken den Vorstand gemäß § 85 Abs. 4 S. 1 BGB.

Abs. 5
Häufig werden die Regularien der Vorstandsbeschlüsse in der Satzung niedergeschrieben. Der Stifter-wille ist aber auch diesbezüglich auf große Flexibilität gerichtet. Den Anforderungen des § 81 Abs. 1 Nr. 1 d) BGB genügt die Satzung. Das gilt erst recht, da § 28 BGB hilfsweise gilt.

§ 7 Satzungsänderungen

Abs. 1
§ 7 Abs. 1 gilt für alle Satzungsänderungen, soweit die nachfolgenden Absätze davon nicht abweichen. Das Erfordernis der Mehrheit der Mitglieder geht über die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hin-aus. Relevant wird der Unterschied im Falle von Abwesenheiten bei Beschlussfassung.
Ferner geben die Stifter durch Absatz 1 Leitlinien und Orientierungspunkte für Satzungsänderungen vor: Satzungsänderungen sollen die Dynamik und Flexibilität sowie die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Stiftung stärken.

Abs. 2
Absatz 2 tritt der Vermutung des § 85 Abs. 2 S. 2 („regelmäßig“) für den Fall der Fundatio entgegen. Die Stifter definieren selbst und abschließend, welche Bestimmungen die Stiftung prägen. Die weiteren Bestandteile der Satzung unterfallen deshalb nicht § 85 Abs. 2 BGB, sondern § 85 Abs. 1 oder Abs. 3 BGB.

Abs. 3
Mit Absatz 3 machen die Stifter von ihrer Stifterfreiheit und § 85 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 85 Abs. 2 BGB Gebrauch. Sie definieren die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Änderung prägender Bestimmungen. Absatz 3 nimmt die Formulierung des § 85 Abs. 3 a. E. BGB auf („wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient“). Damit bestimmen die Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung (vgl. § 85 Abs. 4 S. 3 BGB) zwar durch einen ausfüllungsbedürftigen Begriff. Dieser Begriff gewinnt durch Behördenpraxis, Rechtsprechung und Literatur jedoch hinreichend klare Konturen. Mittelbar bindet Absatz 3 den Vorstand an die künftige Rechtsprechung zu § 85 Abs. 3 BGB. Ferner muss sich jede Satzungsänderung an der inhaltlichen Vorgabe und Leitlinie des Absatz 1 messen lassen (s. o.).
Verfahrenstechnisch unterscheiden sich Änderungen prägender Bestimmungen von anderen Satzungs-änderungen durch das Erfordernis einer Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.

Abs. 4
Durch § 85 Abs. 1 BGB transferiert der Gesetzgeber die Kompetenz zur Zweckänderung von der Behör-de auf die Stiftungsorgane. Die weiterhin hohen Voraussetzungen für eine Zweckänderung gestaltete bereits der durch die Satzungsstrenge geprägte Referentenentwurf als dispositiv aus (§ 85 Abs. 4 S. 2 BGB RefE). Die spätere Streichung der Satzungsstrenge mag die Disposivität unterstreichen, ist aber für den Befund nicht erforderlich.

Mit § 7 Abs. 4 machen die Stifter von ihrer Befugnis nach § 85 Abs. 4 2 i. V. m. § 85 Abs. 1 BGB verantwortungsvoll Gebrauch. Zum einen erklären sie

ausdrücklich die Beurteilung des Vorstands als maßgeblich für das Vorliegen der Voraussetzungen. Dies ist eine Konsequenz der Kompetenzverlagerung.
Zum anderen ist das „Gesichert-Erscheinen“ der künftigen Erfüllbarkeit des Stiftungszwecks keine Be-dingung für eine Änderung des Stiftungszwecks. Der Stifterwille ist darauf gerichtet, den Vorstand aus der „Zwickmühle“ zu befreien, die sich aus dem Auseinanderklaffen von § 85 Abs. 1 S. 3 BGB und § 87 Abs. 1 S. 2 BGB ergibt. Wie soll der Vorstand agieren, wenn weder gesichert noch ausgeschlossen ist, dass durch eine Änderung des Stiftungszwecks die dauernde und nachhaltige Erfüllbarkeit wiederhergestellt wird? Nach den (teils dispositiven) gesetzlichen Bestimmungen sind dann weder die Zweckänderung noch die Auflösung möglich. Dieses Dilemma löst § 7 Abs. 4 der Satzung. Er protegiert den Bestandswillen auch dann, wenn der Erfolg nicht gesichert erscheint.
Freilich hat der Vorstand bei einer etwaigen Ausübung seiner Kompetenz nach § 7 Abs. 4 der Satzung die inhaltliche Leitlinie des § 7 Abs. 1 S. 2 der Satzung umso strenger zu beachten, als die Zweckänderung mehr noch als andere Satzungsänderungen in das Stiftungsgefüge eingreift.

§ 8 Umwandlung in eine Dauerstiftung

Abs. 1
Die Stifter vertreten die Auffassung, dass nicht nur die Umwandlung einer Dauerstiftung in eine Verbrauchsstiftung möglich ist, sondern auch der umgekehrte Weg.

Abs. 2
Nach Rechtsauffassung der Stifter ist die Mindestvermögensausstattung kein absoluter Betrag. Entscheidend ist vielmehr die Zweck-Mittel-Relation. Die Mindestausstattung ist abhängig davon, wie hoch der Finanzbedarf für den konkreten Stiftungszweck ist. Im Fall der Fundatio wird eine qualifizierte Prognose des Finanzbedarfs möglich sein, wenn zunächst mindestens 3 Jahre Erfahrungen gesammelt werden.

§ 9 Vermögensanlage der Dauerstiftung

Abs. 2
Viele Stiftungsvorstände fürchten die Haftung, wenn sie Renditenachteile oder Risiken zugunsten der Nachhaltigkeit in Kauf nehmen. Den Stiftern ist daran gelegen, dem entgegenzutreten und einen Bei-trag zur Rechtssicherheit zu leisten.

Abs. 3
Häufig ist den Stiftern die Auffassung und Sorge begegnet, das Stiftungsrecht erlaube nur einen maximal einjährigen Anlagehorizont. Dieser Auffassung treten die Stifter entgegen. Mit dem Zeitraum von 7 Jahren orientieren sie sich an der durchschnittlichen Dauer eines Konjunkturzyklus, der vielen Anlagestrategien zugrunde liegt.

Abs. 4
Dass ein mehrjähriger Anlagehorizont auch dann zulässig ist, wenn das Reinvermögen vorübergehend niedriger als das zu erhaltenden Grundstockvermögen sein könnte, ergibt sich aus dem Erst-Recht-Schluss zu §§ 83c BGB. Nach dieser Vorschrift ist sogar ein temporärer Verbrauch aufgrund einer Satzungsbestimmung zulässig. Vorliegend geht es nicht um Verbrauch, sondern lediglich die Eventualität zwischenzeitlicher Wertschwankungen, jedoch in der Erwartung eines Zuwachses.

Abs. 5
Die Stifter lassen dem Vorstand in der Vermögensverwaltung freie Hand. Dafür steht das Fallbeispiel, das er auch eine Aktienquote von 100 % vorsehen darf.

§ 10 Erhalt des Grundstockvermögens

Vorbemerkung:
Mit großem Interesse haben die Stifter die jüngste erfolgte Veröffentlichung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayrischen Stiftungsgesetzes zur Kenntnis genommen. Dies geschah erst, als die Redaktion von § 10 der Fundatio-Satzung bereits abgeschlossen war. Umso mehr sehen wir uns durch Art. 14 Abs. 3 BayStG-E in unser Rechtsauffassung bestätigt. Die ebenfalls schon vorher verfasste Erläuterung zu § 10 der Fundatio-Satzung belassen wir (nachfolgend) trotzdem ungekürzt in diesem Schreiben.

Abs. 1
Für den Fall der Umwandlung in eine Dauerstiftung verpflichtet die Satzung zu einer Rechnungslegung in Anlehnung an §§ 238 ff. HGB.

Abs. 2
Absatz 2 statuiert als Mindesterfordernis die nominale Werterhaltung. Da jeder Gegenstand im Moment seiner Zuwendung bilanziell erfasst wird, ist klar definiert, welcher Nominalbetrag zu erhalten ist.
Eine gegenständliche Erhaltung des Grundstockvermögens ist nicht erforderlich. Das Vermögenserhaltungskonzept wäre freilich anzupassen, wenn im Rahmen der Umwandlung in eine Dauerstiftung eine Zuwendung mit der Auflage gemacht wird, den entsprechenden Gegenstand dauerhaft im Eigentum der Stiftung zu belassen.

Abs. 4
Absatz 4 definiert den ungeschmälerten Vermögenserhalt i. S. d. § 83c Abs. 1 S. 1 BGB auf der Grund-lage einer Bilanz als Erhalt des Grundstockkapitals (Kapitalerhalt). Der Kapitalerhalt ist gegeben, wenn das Eigenkapital der Stiftung mindestens so groß ist wie das Grundstockkapital. Projektrücklagen und etwaige andere Bestandteile des Eigenkapitals, die für einen aufwandswirksamen Zweck gebunden sind, sind vorab vom Eigenkapital abzuziehen

Die Stifter weichen damit von dem traditionellen Verständnis des Vermögenserhalts ab. Danach ist das Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten, wenn die nach § 83c Abs. 2 Nr. 1 – 3 BGB zugewandten oder bestimmten Gegenstände und die durch Surrogation hinzugekommenen Gegenstände weiterhin vorhanden sind und nicht an Wert verloren haben.
Dieses von der Aktivseite (Vermögensseite) der Bilanz geprägte Vermögenserhaltungskonzept lehnen die Stifter ab. Denn es lässt die (auf der Passivseite ausgewiesenen) Schulden außer Betracht. Folgen-der Fall illustriert die Problematik einer „aktivischen“ Betrachtung:
Die Stiftungsorgane lassen die als Grundstockvermögen designierten Gegenstände unangetastet. Jedoch finanzieren sie laufende Aktivitäten nicht nur durch Vermögenserträge, sondern auch durch eine jährlich steigende Verschuldung. Das Reinvermögen schmilzt. Anders dagegen das Grundstockvermögen: Es bleibt bei „aktivischer“ Perspektive ungeschmälert. Im Extremfall könnte die Stiftung sogar überschuldet sein. Dies hätte keine Auswirkungen auf den Erhalt des Grundstockvermögens, solange nur die Gegenstände des Grundstockvermögens weiterhin in Eigentum und Besitz der Stiftung wären.
Das alleinige Abstellen auf den Vergleich von Eigenkapital zu Grundstockkapital hat zwei wichtige Kon-sequenzen. Zum einen ist es nicht mehr erforderlich, in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen, welcher Vermögensgegenstand dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Zum anderen ermöglicht es der Stiftungsaufsicht ein früheres Einschreiten beim Anhäufen von Schulden.

Absatz 4 fußt i. W. auf den Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) und dem darauf aufbauenden „Vorschlag für den neuen Eigenkapitalausweis bei Stiftungen nach der Stiftungsreform“ . Allerdings stellt die Satzung auf die bilanziell ausgewiesenen Werte ab und lässt stille Reserven und stille Lasten außer Betracht. Ausschlaggebend dafür sind zwei Gründe. Erstens vereinfacht es die Prüfung des Kapitalerhalts. Zweitens verdeutlicht es die Freiheit des Stifters, eigenverantwortlich den Maßstab des § 83c Abs. 1 S. 1 BGB zu definieren, ohne an Mustersatzungen oder Konventionen gebunden zu sein. Auch weicht die Satzung der Fundatio insoweit von den Empfehlungen des IDW ab, als der Ergebnisvortrag bei der Berechnung des Vermögenserhalt herangezogen wird. Denn er unterliegt keiner internen Bindung und könnte stiftungsrechtlich auch dem Grundstockkapital zugeführt werden.

§ 11 Statusänderung

Abs. 1
Dieser Absatz basiert auf der Überzeugung, dass §§ 86, 86a BGB dispositiv sind. Ihre Überzeugung gründen der Stifter auf die Streichung der Satzungsstrenge, welche noch im Referentenentwurf enthalten war (siehe 83 II BGB RefE). Die Eliminierung der Satzungsstrenge führte zu einem Paradigmenwechsel für die Satzungsgestaltung. Zulässig ist nunmehr, was nicht verboten ist.

Der Gesetzeswortlaut bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass §§ 86, 86a BGB ius cogens sind. Zwar blieb die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs zu §§ 86, 86a BGB unverändert, als man sich von der Satzungsstrenge abwandte (siehe gleichlautend zum Referentenentwurf der Regierungsentwurf; BT-Drucksache 19/28173 vom 31.03.2021, dort S. 69). Die Änderung des Gesetzestextes wurde in der Begründung also nicht, jedenfalls nicht durchgehend, nachvollzogen. Maßgeblich für die Rechts-anwendung ist jedoch nicht die Gesetzesbegründung, sondern das Gesetz.
Abs. 1 ermöglicht ein Zusammengehen von Stiftungen auch dann, wenn sich nach Errichtung der Stiftung zwar die Verhältnisse nicht wesentlich ändern, es aber einen Erkenntniszuwachs gibt.

Abs. 2
§ 87 Abs. 1 BGB ist zwingendes Recht. Die Stifter machen dem Vorstand aber Vorgaben für den Weg, der bei einer Auflösung einer etwaigen Dauerstiftung einzuschlagen ist. Das mildeste Mittel ist die Überführung des Vermögens in eine unselbstständige Stiftung. Dies kann vor allem in Situationen Sinn ergeben, wo durch eine Veränderung der Verhältnisse die administrativen Kosten überhandnehmen.

Die Stifter reichen einen i. W. gleichlautenden Entwurf eines Stiftungsgeschäfts in jedem Bundesland ein. Die Errichtung soll an dem Standort erfolgen, der sich für den Stiftungszweck als besonders geeignet erweist.
Es ist vorgesehen, die Stiftung zum 01.07.2023 zu errichten. Insofern sehen wir Ihrer zeitnahen Rück-äußerung gern entgegen und stehen selbstverständlich für einen persönlichen oder digitalen Austausch vorab zur Verfügung.

Hier Text eingeben

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. Stefan Fritz

Anlagen:

1. Stiftungsgeschäft
2. Prognoserechnung
3. Satzung

Fundatio

1. Einleitung

Anlässlich der geplanten Stiftungsgündung soll die nachfolgende Prognoserechnung glaubhaft machen, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, wie § 80 Abs. 2 S. 1 BGB vorgibt. Hierzu macht sie die getroffenen Vorgaben und Annahmen transparent und projeziert die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung auf dieser Basis in die Zukunft. Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit ist gewährleistet, wenn die Stiftung im gesamten Betrachtungszeitraum mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über die erforderlichen materiellen Ressourcen verfügt, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke benötigt.

2. Vorgaben

Folgende Merkmale sind von Stifterseite vorgesehen.

Stiftungsart:	Verbrauchsstiftung
Bestandsdauer (Jahre):	10
Ausstattung Grundstock:	0 €
Ausstattung sonstiges Vermögen:	10.000 €
Ausstattungsraten:	10

3. Annahmen

Folgende Annahmen liegen der Prognoserechnung zugrunde:

3.1 Kosten

	Kostenart	Zweck p.a.	Verwaltg. p.a.	Erläuterung
1.	Personalkosten Gremien	0 €	0 €	Ehrenamt
2.	Personalkosten sonstige	0 €	0 €	Ehrenamt
3.	Raumkosten	0 €	0 €	Kein eigenes Büro erforderlich
4.	Bürobetrieb	0 €	0 €	Kein eigenes Büro erforderlich
5.	Öffentlichkeit	650 €	0 €	Webpräsenz, Kommunikation
6.	Fundraising	0 €	0 €	Ehrenamt
7.	Beratung	0 €	0 €	Ehrenamt
8.	Steuerberatung	0 €	0 €	Ehrenamt
9.	Buchhaltung	0 €	0 €	Ehrenamt
10.	Abschluss-/Prüfungskosten	0 €	0 €	Ehrenamt
11.	Kosten des Geldverkehrs	0 €	100 €	Kontoführung
12.	Sonstige Kosten	0 €	100 €	z.B. Gebühren
	Summe	**650 €**	**200 €**	

Erläuterungen:

Nr. 3-4 Die Stifter verfügen jeweils über eine eigene Kanzleiinfrastrktur, die einen Bürobetrieb der Stiftung überflüssig macht.

Nr. 8-10 Die Stifter sind selbst im rechtlichen und steuerlichen Bereich qualifiziert und decken die erforderlichen Beratungs- und Dienstleistungskapazitäten jeweils in eigener Person ab.

3.2 Inflation

Inflation p.a.:	3,0%
Kosten der Zweckverwirklichung:	inflationiert
Allgemeine Verwaltungskosten:	inflationiert

4. Projektion

	Errichtung				
Vermögen EUR	**Jahr 1**	**Jahr 2**	**Jahr 3**	**Jahr 4**	**Jahr 5**
Grundstock					
Sonstiges Verm.	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Summe	**1.000 €**	**1.000 €**	**1.000 €**	**1.000 €**	**1.000 €**
Einnahmen	**Jahr 1**	**Jahr 2**	**Jahr 3**	**Jahr 4**	**Jahr 5**
Vermögenserträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Verbrauch sonstiges V	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Spenden	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Drittmittel	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe	**1.000 €**	**1.000 €**	**1.000 €**	**1.000 €**	**1.000 €**
Ausgaben	**Jahr 1**	**Jahr 2**	**Jahr 3**	**Jahr 4**	**Jahr 5**
Zweckverwirklichung	650 €	670 €	690 €	710 €	732 €
Verwaltungskosten	200 €	206 €	212 €	219 €	225 €
Summe	**850 €**	**876 €**	**902 €**	**929 €**	**957 €**
Ergebnisse	**Jahr 1**	**Jahr 2**	**Jahr 3**	**Jahr 4**	**Jahr 5**
Saldo p.a.	150 €	125 €	98 €	71 €	43 €
Saldo kumuliert	150 €	275 €	373 €	444 €	487 €
Kostenquote	23,5%	23,5%	23,5%	23,5%	23,5%

Vermögen EUR	**Jahr 6**	**Jahr 7**	**Jahr 8**	**Jahr 9**	**Jahr 10**	**Summen**
Grundstock	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Sonstiges Verm.	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	
Summe	**1.000 €**	**1.000 €**	**1.000 €**	**1.000 €**	**1.000 €**	
Einnahmen	**Jahr 6**	**Jahr 7**	**Jahr 8**	**Jahr 9**	**Jahr 10**	**Jahre 1-10**
Vermögenserträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Verbrauch sonstiges V	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	10.000 €
Spenden	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Drittmittel	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe	**1.000 €**	**1.000 €**	**1.000 €**	**1.000 €**	**1.000 €**	**10.000 €**
Ausgaben	**Jahr 6**	**Jahr 7**	**Jahr 8**	**Jahr 9**	**Jahr 10**	**Jahre 1-10**
Zweckverwirklichung	754 €	776 €	799 €	823 €	848 €	7.452 €
Verwaltungskosten	232 €	239 €	246 €	253 €	261 €	2.293 €
Summe	**985 €**	**1.015 €**	**1.045 €**	**1.077 €**	**1.109 €**	**9.744 €**
Ergebnisse	**Jahr 6**	**Jahr 7**	**Jahr 8**	**Jahr 9**	**Jahr 10**	**Jahre 1-10**
Saldo p.a.	15 €	-15 €	-45 €	-77 €	-109 €	256 €
Saldo kumuliert	502 €	487 €	442 €	365 €	256 €	256 €
Kostenquote	23,5%	23,5%	23,5%	23,5%	23,5%	23,5%

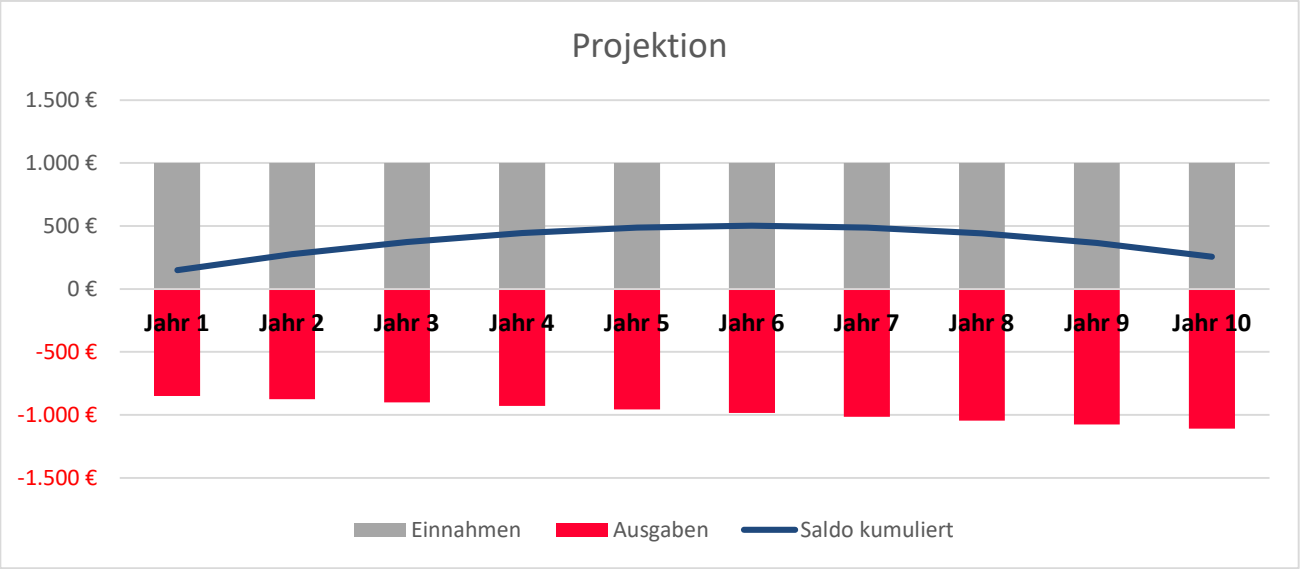

5. Ergebnis

In jedem Jahr des Betrachtungszeitraums verfügt die Stiftung über die erforderlichen materiellen Ressourcen, um ihre Zwecke zu erfüllen.